

Stichwort «Betreibungskosten»

«Der Schuldner trägt die Betreibungskosten», behauptet das Gesetz (Art. 68 SchKG). Das stimmt nur, wenn der Gläubiger mit der Betreuung Erfolg hat. Wenn der Sprachgebrauch etwas neutraler wäre, müsste es heissen: «Wer im Betreibungsverfahren eine Handlung verlangt, schießt die Kosten vor. Wer unterliegt, trägt sie.» Dabei geht es einzig und allein um die amtlichen Betreibungskosten. Die Rechnung des Inkassobüros bezahlt auf jeden Fall der Gläubiger (Art. 27 Abs. 3 SchKG).

Wie viel die Zustellung des Zahlungsbefehls kostet, ist in der Gebührenverordnung zum SchKG (GebVO) geregelt und ergibt sich teilweise aus den Postpreisen:

Betriebene Forderung	Grundgebühr	Auslage für die Zustellung an die betriebene Person	Porto für die Rücksendung an den Gläubiger	Total
bis 100	7.00	8.00	5.30	20.30
> 100 - 500	20.00	8.00	5.30	33.30
> 500 - 1'000	40.00	8.00	5.30	53.30
> 1'000 - 10'000	60.00	8.00	5.30	73.30
> 10'000 - 100'000	90.00	8.00	5.30	103.30
> 100'000 - 1'000'000	190.00	8.00	5.30	203.30
> 1'000'000	400.00	8.00	5.30	413.30
Zusätzlicher Zustellversuch	7.00	8.00		15.00

Der Kostenvorschuss ist auch geschuldet, wenn die Amtshandlung des Betreibungsamts von allem Anfang an aussichtslos ist (Bundesgerichtsentscheid vom 30. Mai 2005 in französischer Sprache¹; die Gebühren sind seit dem Entscheid gestiegen, siehe oben stehende Tabelle).

Am 17. September 2004 wurde dem Gläubiger ein Verlustschein über Fr. 239.25 ausgestellt. Am 22. September 2004 stellte der Gläubiger gestützt auf den Verlustschein wieder ein Fortsetzungsbegehren. Am 10. Januar 2005 stellte ihm das Betreibungsamt erneut einen Verlustschein aus - diesmal über Fr. 280.75. Zugleich stellte es dem Gläubiger Rechnung für Fr. 41.50 Betreibungskosten. Die Pfändung war ergebnislos verlaufen, da der Schuldner von der Sozialhilfe lebte. Der Gläubiger wollte die Kosten für die aussichtslosen Betreibungshandlungen nicht übernehmen und beschritt den Beschwerdeweg. Nun hat ihm das Bundesgericht erklärt, dass das Betreibungsamt gar nicht anders konnte: Nachdem es das Fortsetzungsbegehren erhalten hatte, musste es dem Schuldner die Pfändung ankündigen. Wer eine Amtshandlung verlangt, muss die Kosten vorschliessen. Das Gesetz lässt dem Betreibungsamt keinen Spielraum: Der Gläubiger muss die Kosten übernehmen (wenn er eines Tages durchdringt, kann er sie von der unterliegenden Gegenseite eintreiben).

¹ Bundesgerichtsentscheid 7B.79/2005 vom 30.05.2005

Seit dem Bundesgerichtsentscheid sind die Gebühren weiter angestiegen. Die Zustellung des Zahlungsbefehls kostet neu 8 Franken, der eingeschriebene Brief an den Gläubiger hat von 5 auf 6 Franken aufgeschlagen (vgl. die [Preisliste der Post](#)).

Nur die amtlichen Kosten werden so erledigt. Gläubiger und betriebene Person tragen ihre privaten Kosten selber. Schaltet der Gläubiger ein Inkassobüro ein, so muss er es auf jeden Fall selber bezahlen. Die Kosten dürfen gemäss Art. 27 Abs. 3 SchKG nicht auf die betriebene Person überwält werden.

Franco Bolli hat das Inkasso seiner Forderung einem spezialisierten Inkassobüro übergeben. Das Inkassobüro versucht, unter dem Titel «Verzugsschaden nach OR 105/107» seine Honorarrechnung von 290 Franken in die Forderung zu schmuggeln. Dora Schäfer schuldet diesen Betrag nicht.

Unentgeltliche Prozessführung – auch in betriebsrechtlichen Verfahren. Auch in betriebsrechtlichen Verfahren kann ein Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung bestehen – für GläubigerInnen wie für SchuldnerInnen. Direkt aus der Bundesverfassung ergibt sich nach Erkenntnis des Bundesgerichts, «dass jeder Betroffene grundsätzlich ohne Rücksicht auf seine finanzielle Situation in nicht aussichtslosen Prozessen Zugang zum Gericht haben soll.» Und weiter: «Dem bedürftigen Gläubiger soll die Durchsetzung seiner Ansprüche und dem mittellosen Schuldner die Anfechtung eines gegen ihn gerichteten Entscheides im Rechtsöffnungsverfahren ermöglicht werden» (BGE 121 I 63).

Inklusive amtliche Beordnung eines Anwalts oder einer Anwältin. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass der bedürftigen Partei ein amtlicher Anwalt beigeordnet werden muss, also ein Rechtsbeistand, welcher vom Staat eingesetzt und entschädigt wird. Soweit jedoch der Sachverhalt von Amtes wegen ermittelt werden muss, "wird sich die Mitwirkung eines Rechtsanwalts in aller Regel als nicht erforderlich erweisen" (BGE 122 I 10).

Die Beordnung eines amtlichen Anwalts oder einer amtlichen Anwältin ist jedoch in folgenden Fällen geboten:

- wenn der Sachverhalt oder die sich stellenden Fragen komplex sind,
- wenn die Rechtskenntnisse der betroffenen Person unzureichend sind oder
- wenn bedeutende Interessen auf dem Spiele stehen (BGE 122 III 392). Dies ist dann der Fall, wenn bei einer Person mit finanziellen Problemen 7'230 Franken gepfändet werden sollen (Bundesgerichtsentscheid vom 8. November 2004)².

© 2014 Berner Schuldenberatung

² Bundesgerichtsentscheid 5P.346/2004 vom 8.11.2004